

STATUTEN

des
Elternvereines des Bundesgymnasiums / Bundesrealgymnasiums Kufstein
(ZVR 303501032)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„Elternverein des Bundesgymnasiums / Bundesrealgymnasiums Kufstein“
2. Er hat seinen Sitz in Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen am BG/BRG Kufstein in jeder Hinsicht zu fördern und die Interessen der Schule in dieser Hinsicht zu unterstützen. Dazu soll ein enger Kontakt mit der Direktion und dem Lehrkörper gepflogen werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere: Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und Kurse
3. Aufbringung der Mittel: Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen
 - c) Einnahme aus Beteiligungen bei Veranstaltungen
 - d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Vereinsbetriebes

§ 4

Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen, sowie regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern am Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Kufstein sein.

3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die bloße Einzahlung des Vereinsbeitrages, der vom Verein nicht binnen eines Jahres widersprochen wird. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verein endet:
 - a) durch Tod eines Mitgliedes
 - b) durch Ausscheiden des Schülers aus dem BG/BRG Kufstein, dessen Schulbesuch die Mitgliedschaft ermöglicht hat
 - c) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder durch Austritt aus dem Verein,
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereinsstatuten zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder Vorstandes nicht Folge leistet. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied weiter ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Ein außerordentliches Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht mehr erfolgt.
2. Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung kann dieses binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften

Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

5. Den ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht für die Funktionen im Verein zu, die außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

6. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

7. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge ~~und Gebühren~~ zu leisten.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins

geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Obmann/Obfrau und einem/r Stellvertreter/in
- b) einem/r Schriftführer/in und einem/r allfälligen Stellvertreter/in
- c) einem/r Kassier/in und einem/r allfälligen Stellvertreter/in
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern, genannt Beiräte

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsbereiche sowie der Rechnungsabschlüsse
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes

§ 12

Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes

1. Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Im Falle der Verhinderung des Obmannes/der Obfrau obliegen die oben genannten Aufgaben seinen / ihren Stellvertretern.
3. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere obliegt ihm/ihr die Führung der Protokolle der Generalversammlung des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der jeweiligen Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern von allfällig vom Vorstand geschaffenen Beiräten. Die Einberufung und Durchführung seiner Sitzungen erfolgt analog zu den Bestimmungen der Einberufung des normalen Vorstandes.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens 4 Monate nach Abschluss und Beschlussfassung im Vorstand den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.
4. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen des Vereines Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und Einsichtnahme in dessen Protokolle. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer als beratende Organe den Vorstandssitzungen beigezogen werden.
5. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines sowie der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Dachverband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung geschlossen werden.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - b) Die Zustimmung von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe .

Kufstein, Oktober 2023